

Protokoll zur Sitzung der Diagnostikgruppe Vfv vom 19.06.2019 von 09:15 bis 12:15 Uhr (Input-Referat 09:15 bis 10:00 Uhr, Sitzung von 10:15 bis 12:15 Uhr)

Uni S, Schanzeneckstrasse 1, Raum A201, Bern

Anwesend Sitzung¹ (26): Rahel Bieri (RB, Vorsitz), Livia Bühler, Benjamin Graber, Anne van Weegen, Daniela Rüttimann, Isabelle Singh, Martin Keller, Monica Kissling, Sieglinde Lacher, Barbara Leu Huber, Urs Rüeegsegger, Corinna Merz, Urs Kaegi, Roberto Ballerini, Susanne Baumann, Katrin Bürer, Beat Rutishauser, Zürcher Monika, Esther Kocsis, Carina Vincenz, Joachim Kohler, Michael Vögtli, Urs Gerhard, Patrick Müller, Andrea Boss, Martina Menn

Anwesend Referat (25): Rahel Bieri (RB, Vorsitz), Livia Bühler, Benjamin Graber, Anne van Weegen, Daniela Rüttimann, Isabelle Singh, Martin Keller, Monica Kissling, Sieglinde Lacher, Barbara Leu Huber, Urs Rüeegsegger, Corinna Merz, Urs Kaegi, Roberto Ballerini, Susanne Baumann, Katrin Bürer, Beat Rutishauser, Zürcher Monika, Esther Kocsis, Carina Vincenz, Michael Vögtli, Urs Gerhard, Patrick Müller, Andrea Boss, Martina Menn

Entschuldigt (2): Gianclaudio Casutt, Regula Thöni

Traktandenliste

1. Genehmigung/Ergänzungen Traktandenliste
2. Genehmigung Protokoll der letzten Sitzung
3. Liste zuhanden der Ämter mit Gutachtern für kognitive Fahreignungsabklärungen: Bedarf?
4. Informationsblatt für Ämter
5. Probleme und Fragen bei Abklärungen von Prüfungsversagern
6. Mitteilung von Untersuchungsergebnissen gemäss Art. 5i Abs. 3 VZV: Vorgehen nach Mandatsentzug
7. Anforderungen an Dolmetscher in verkehrspsychologischen Begutachtungen
8. Vorgabe Gutachterstelle bei erneuter Begutachtungen nach Therapie
9. Empfehlungen zu Anzahl Therapiesitzungen/Therapiedauer
10. Gebot der Trennung von Therapie und Gutachtertätigkeit: gültig auch für kognitive Trainings
11. Wie ist vorzugehen, wenn ein Klient einen Rechtsvertreter in der Begutachtung dabei haben möchte? (Traktandum ergänzt auf Antrag von I. Singh)
12. Varia

Von 09:15 bis 10:00 Uhr findet ein Referat von Herrn Simon Carl Hardegger, MSc UZH, Leiter IAP-Zentrum Diagnostik, Verkehrs- & Sicherheitspsychologie, zum Thema „Eignungsabklärungen bei Verkehrsexperten“ mit anschliessender Diskussion statt.

¹ Das Dokument dient als Nachweis der Teilnahme an der Diagnostikersitzung/am Input-Referat.

Traktandum	Zuständigkeit	Termin
<p>1. Genehmigung/Ergänzungen Traktandenliste</p> <p>Die Traktandenliste wird mit der folgenden Ergänzung bei einer Enthaltung und keiner Gegenstimme genehmigt:</p> <p>I. Singh: Wie ist vorzugehen, wenn ein Klient einen Rechtsvertreter in der Begutachtung dabei haben möchte? Die Frage wird als Traktandum 11 behandelt.</p>		
<p>2. Genehmigung Protokoll der letzten Sitzung</p> <p>Das Protokoll wird mit zwei Enthaltungen und keiner Gegenstimme genehmigt.</p>		
<p>3. Liste zuhanden der Ämter mit Gutachtern für kognitive Fahreignungsabklärungen: Bedarf?</p> <p>S. Lacher bringt vor, dass bei Hausärzten im Rahmen der VZV-Abklärungen bei Senioren zunehmend der Wunsch nach einer Überprüfung der kognitiven Leistungsfähigkeit aufkommt. Diese Abklärungen werden aktuell im Kanton AG von Neuropsychologen durchgeführt. Nun stellt sich die Frage, ob allenfalls auch Verkehrspsychologen solche Abklärungen machen könnten.</p> <p>In der Gruppe herrscht Konsens darüber, dass Senioren eine Gruppe darstellen, bei der bei der Anwendung von computerbasierten kognitiven Testverfahren besondere Vorsicht und Umsicht geboten ist und auch spezifisches, fundiertes Fachwissen voraussetzt. Nebst den reinen Leistungsparametern sollen stets auch Möglichkeiten zum Ausgleich allfälliger Defizite (z.B. Kompensationsstrategien) berücksichtigt werden. Die anwesenden verkehrspsychologischen Gutachter sehen sich mehrheitlich in der Lage, derartige Abklärungen durchzuführen.</p> <p>Es wird entschieden, dass die komplexe Thematik der Fahreignungsabklärungen bei Senioren im Rahmen einer Arbeitsgruppe vertieft betrachtet werden soll, um fundierte Empfehlungen zu Durchführung der Testung, Auswahl von Tests, Interpretation der Resultate etc. formulieren zu können. Als Mitglieder der Arbeitsgruppe melden sich: P. Müller, M. Keller, B. Graber, C. Merz, D. Rüttimann. Sie werden bis zur nächsten Sitzung am 20.11.2019 einen Vorschlag erarbeiten und an der Sitzung vorstellen.</p>	<p>P. Müller, M. Keller, B. Graber, C. Merz, D. Rüttimann</p>	<p>20.11.2019</p>
<p>4. Informationsblatt für Ämter</p> <p>L. Bühler stellt das Informationsblatt vor, das sie und J. Bächli-Biétry erarbeitet haben. Der Inhalt wird von der Gruppe für gut befunden und der Einsatz wird verdankt. Angeregt wird, dass die Sprache nach Möglichkeit noch vereinfacht werden sollte und die Darstellung klarer strukturiert werden sollte. Bemängelt wird der Ausdruck «Testung verkehrsspezifischer Persönlichkeitsanteile und</p>		

<p>Einstellungsmuster», da es sich hier nicht um eine Testung, sondern eine Erfassung/Erhebung handle.</p> <p>Die Verfasserinnen überarbeiten das Merkblatt nochmals mit dem Fokus auf die genannten Aspekte, anschliessend wird es bedarfsbezogen an die Ämter weitergegeben und auf der VfV-Website veröffentlicht.</p>		
<p>5. Probleme und Fragen bei Abklärungen von Prüfungsversagern</p> <p>M. Menn berichtet von einer gemeinsamen Intervention mit Therapeuten, bei der das Thema der kognitiven Trainings von Prüfungsversagern zur Sprache kam. Bei einer negativen Beurteilung würden die Betroffenen häufig in ein kognitives Training geschickt, obwohl die Problematik oftmals nicht in den kognitiven Leistungen im engeren Sinne liege, sondern eher in der fehlenden Vertrautheit mit der hiesigen Leistungsgesellschaft, Integrationsdefiziten, sprachlichen Mängeln usw.</p> <p>Mehrere Gruppenmitglieder bestätigen, dass es auch nach ihrer Erfahrung bei Prüfungsversagern häufig Schwierigkeiten gibt, und berichten, dass diese insbesondere langsam arbeiten und feedbackresistent seien. Übereinstimmend bemühen sich die Gutachter bei dieser Personengruppe besonders um Aufklärung, teilweise mit beratenden Elementen, die über das eigentliche Gutachtermandat hinausgehen. Insbesondere wird auch die Wichtigkeit eines umfassenden Feedbacks im schriftlichen Gutachten hervorgehoben, das sich nicht auf die kognitiven Mängel beschränken, sondern auch weitere Punkte beinhalten soll, die die Person verbessern kann (Sprache, Umgang mit Prüfungsangst etc.). Angemerkt wird auch, dass kognitive Trainings nebst der Verbesserung der kognitiven Leistungsfähigkeit insbesondere auch der Herstellung einer verbesserten Vertrautheit mit abstrakten, computerisiert vorgegebenen Testverfahren dient, wovon die Betroffenen ebenfalls profitieren können.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei Prüfungsversagern teilweise um eine anspruchsvolle Klienten-Gruppe handelt. Im Rahmen der verkehrspsychologischen Begutachtung sollen in diesen Fällen aber kognitive Mindestanforderungen geprüft werden, die die Person, unabhängig von anderen Faktoren (kultureller Hintergrund, Sprachkenntnisse etc.), erfüllen muss. Es ist zwar sinnvoll, dass bei einer negativen Beurteilung auch Empfehlungen formuliert werden, die über die reine Verbesserung der kognitiven Fähigkeiten hinausgehen, wenn diese als zielführend für die Behebung der festgestellten Schwierigkeiten erachtet werden. Die Verantwortung zur Umsetzung der Empfehlungen liegt aber bei den Betroffenen selbst und der Gutachter/die Gutachterin hat diesbezüglich sehr beschränkte Möglichkeiten zur Intervention.</p>		

<p>6. Mitteilung von Untersuchungsergebnissen gemäss Art. 5i Abs. 3 VZV: Vorgehen nach Mandatsentzug</p> <p>A. Boss berichtet von einem Fall, bei dem das Mandat zur Erstellung des Gutachtens im Nachhinein entzogen wurde und sich die Frage der Erstellung des Gutachtens gegen den Willen des Klienten stellte. Im Einzelnen habe der Klient im Nachhinein Testbefunde in Frage gestellt. Das Gutachten wurde schliesslich nicht erstellt, wobei die Behörde unter Berufung auf Art. 5i Abs. 3 VZV auf der Erstellung des Gutachtens bestanden hat.</p> <p>C. Merz hat zu der gleichen Fragestellung kürzlich eine juristische Einschätzung der FSP eingeholt, derzufolge die Erstellung eines Gutachtens auch gegen den Willen des Klienten erfolgen muss, womit die in der letzten Sitzung besprochene Einschätzung seitens des ASTRA bestätigt wurde. Das entsprechende Schreiben wird diesem Protokoll beigelegt.</p> <p>Es wird empfohlen, dass sich die Gutachter/innen in derartigen Fällen von unabhängiger Seite individuell juristisch beraten lassen sollen, da aktuell keine Gerichtsurteile zu dieser Frage vorliegen und sich die Situation aus juristischer Sicht in Abhängigkeit des jeweiligen Falles (z.B. Annullierung vs. Sicherungsentzug vs. vorsorglicher Entzug) anders darstellen kann. Wichtig: Der Gutachter/die Gutachterin sollte nicht von sich aus das Angebot machen, auf die Erstellung eines Gutachtens zu verzichten.</p>		
<p>7. Anforderungen an Dolmetscher in verkehrspsychologischen Begutachtungen</p> <p>RB wurden Fälle zur Kenntnis gebracht, in denen Gutachter Angehörige oder Bekannte des Klienten als Dolmetscher in charakterlichen Begutachtungen zugelassen haben. Die Gruppe stimmt darin überein, dass dies nicht zulässig ist, sondern in charakterlichen Begutachtungen zwingend unabhängige, professionelle Dolmetscher beigezogen werden müssen. Diese Notwendigkeit wird durch die folgenden Bundesgerichtsurteile unterstrichen, die zwar (versicherungs-)psychiatrische Begutachtungen betreffen, in der Sache aber auf verkehrspsychologische Begutachtungen übertragbar sind:</p> <p>Urteil I 642/01 vom 25.07.2003 E. 3.1: Im Rahmen von psychiatrischen Abklärungen kommt der bestmöglichen Verständigung zwischen Gutachter und Exploranden besonderes Gewicht zu. Ist der Gutachter der Sprache des Exploranden nicht mächtig, erscheint es geboten, dass er eine Übersetzungshilfe beizieht.</p> <p>Urteil I 77/07 vom 04.01.2008 E. 5.1.1 f.: Bedeutsam sind, nebst anderen Aspekten, die Sprachkompetenzen sowie die</p>		

<p>Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der übersetzenden Person.</p> <p>Urteil 9C_738/2013 vom 26.05.2014: Rechtsprechung, Begutachtungsleitlinien und Lehre schliessen den Beizug Angehöriger zur Übersetzung des psychiatrischen Begutachtungsgesprächs aus.</p> <p>Weiter wird in der Diskussion betont, dass der Gutachter/die Gutachterin verantwortlich ist für die Anleitung und Instruktion des Dolmetschers im Rahmen der Begutachtung. So ist beispielweise erforderlich, dass die Verdolmetschung die Aussagen des Exploranden möglichst wörtlich, d.h. in direkter Rede in der «Ich»-Form, wiedergibt und durch den Dolmetscher weder selbstständig Fragen an den Exploranden gerichtet werden noch Interpretationen des Gesagten vorgenommen werden. Auch müssen bei der Auswahl des Dolmetschers kulturelle Besonderheiten berücksichtigt werden. Das Beispiel von Problemen zwischen einem kurdischen Dolmetscher und einem türkischen Exploranden wird genannt.</p> <p>Die oben genannten Betrachtungen gelten für Begutachtungen, in denen die Aussagen des Exploranden ausschlaggebend für die Beurteilung sind, d.h. für charakterliche Begutachtungen. Im Falle von kognitiven Begutachtungen können nach Ermessen des Gutachters/der Gutachterin auch nicht professionelle Dolmetscher (Angehörige, Bekannte u.a.) beigezogen werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass diese sich auf die Erklärung der Aufgaben beschränken und keine weiteren Hilfestellungen, insbesondere während der Testphasen, bieten und auch nicht anderweitig auf den Klienten einwirken.</p>		
<p>8. Vorgabe Gutachterstelle bei erneuter Begutachtungen nach Therapie</p> <p>RB wurde zur Kenntnis gebracht, dass gewisse Gutachterstellen bei einer negativen Beurteilung der Fahreignung vorgeben, dass der Betroffene die Kontrolluntersuchung nach absolvierter Massnahme bei derselben Gutachterstelle machen muss. In der Gruppe herrscht Einigkeit darüber, dass das nicht zulässig ist. Auch darf der Gutachter/die Gutachterin im Gutachten keine allfälligen Vergünstigungen bei einer erneuten Begutachtung bei derselben Stelle oder andere sachfremde Inhalte zu diesem Thema erwähnen.</p>		
<p>9. Empfehlungen zu Anzahl Therapiesitzungen/Therapiedauer</p> <p>RB hat Kenntnis von Fällen, in denen eine sehr geringe Anzahl Stunden (vier) zur Behebung einer Reihe komplexer Fahreignungsmängel empfohlen wurden. Die betroffenen Therapeuten haben vorgebracht, dass es unmöglich ist,</p>		

<p>diese Vorgabe zu erfüllen und darum gebeten, eine angemessene Anzahl Stunden zu empfehlen.</p> <p>In der Gruppe herrscht Einigkeit darüber, dass vier Stunden zur Wiederherstellung der Fahreignung ungenügend sind. In der Diskussion wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäss Übereinkunft mit den Therapeuten bei Therapien zur Wiederherstellung der Fahreignung die Mindestanzahl von acht Therapiesitzungen nicht unterschritten werden darf. Diese Anzahl Sitzungen gilt für umschrieben, relativ leicht zu behobende Mängel. Bei erweiterten Problematiken muss die empfohlene Anzahl Sitzungen entsprechend erhöht werden.</p>		
<p>10. Gebot der Trennung von Therapie und Gutachtertätigkeit: gültig auch für kognitive Trainings</p> <p>RB hat Kenntnis von Gutachtern, die kognitive Trainings nach einer negativen Beurteilung der kognitiven Fahreignung durch einen Verkehrspsychologen/eine Verkehrspsychologin anbieten. Das Gebot der Trennung von Gutachtertätigkeit und Durchführung von Interventionen gilt auch für kognitive Trainings. Auf Wunsch von U. Kaegi wird dieser Punkt auf die nächste Sitzung traktandiert, da es in nächster Zeit in Zusammenhang mit den obligatorischen Nachschulungskursen für diese Fragestellung relevante Entwicklungen geben kann.</p>		20.11.2019
<p>11. Rechtsvertreter in der Begutachtung</p> <p>I. Singh stellt die Frage, wie vorzugehen ist, wenn der Klient einen Rechtsvertreter in der Begutachtung dabei haben möchte. Die Gruppe äussert sich dahingehend, dass dies im Ermessen des Gutachters liegt und er dafür zu sorgen hat, dass die Begutachtung valide durchgeführt werden kann.</p> <p>A. van Weegen erwähnt ein Bundesgerichtsurteil, in dem festgehalten wird, dass der Klient keinen Anspruch darauf hat, dass sein Rechtsvertreter in der Begutachtung anwesend ist. Das Bundesgerichtsurteil (1B_520/2017 vom 04.07.2018) ist diesem Protokoll beigelegt.</p>		
<p>12. Varia</p> <p>Termin für nächste Sitzung: 20.11.2019</p>		

Für das Protokoll: RB/ 12.07.2019